

RS OGH 1965/10/27 7Ob232/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1965

Norm

ABGB §1295 III

ABGB §1302 B

KFG §85 Abs6 F3

EKHG §6 Abs1

EKHG §19

Rechtssatz

Demjenigen, der im Außenverhältnis für die schuldhafte Schadenszufügung eines Dritten haftet, kann im Innenverhältnis von diesem Dritten nicht ein Auswahlverschulden entgegengehalten werden. Hat sohin ein Kraftfahrzeughalter sein Fahrzeug mangelhaft gesichert verlassen (Steckenlassen des Zündschlüssels) und hat ein beim Fahrzeug zurückgebliebener Verwandter des Fahrzeughalters (Dritter) das Fahrzeug während der Abwesenheit des Halters unbefugt in Betrieb genommen, und hiebei einen Schaden angerichtet, so kann dieser Dritte (Schwarzfahrer) dem Fahrzeughalter, der den Schaden ersetzt hat und nun gegen den Dritten Rückgriff nimmt, nicht entgegengehalten, daß dieser die Schwarzfahrt durch das Steckenlassen des Zündschlüssels ermöglicht hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 232/65
Entscheidungstext OGH 27.10.1965 7 Ob 232/65
Veröff: ZVR 1966/187 S 186 = SZ 38/177

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0026192

Dokumentnummer

JJR_19651027_OGH0002_0070OB00232_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>